

EINLADUNG ZUR GEMEINDEVERSAMMLUNG

Datum:	Donnerstag, 18. Juni 2026
Zeit:	20.00 Uhr
Ort:	Mehrzweckraum Mehrzweckanlage

Traktanden:

1. Protokoll der letzten Gemeindeversammlung vom 15. Dezember 2025
2. Jahresrechnung 2025 und Einlage in die finanzpolitische Reserve - Genehmigung
3. Revision Wasserreglement und der dazugehörigen Gebührenordnung - Genehmigung
4. Vertrag über die Abgeltung von Mehrbelastungen im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme von Angeboten des betreuten Wohnens (Vertragspartner Gemeinden Blauen und Laufental) - Genehmigung
5. Verschiedenes

Die Unterlagen zu den Traktanden können ab sofort auf der Gemeindeverwaltung zu den ordentlichen Schalteröffnungszeiten eingesehen oder auf der Website www.blauen.ch heruntergeladen werden. Die Unterlagen liegen nach der Gemeindeversammlung noch während 30 Tagen zur Einsicht öffentlich auf.

Wir laden unsere nicht stimmberechtigten Einwohnerinnen und Einwohner ebenfalls herzlich ein, als Gäste an der Gemeindeversammlung teilzunehmen.

Blauen, 2. Juni 2026

GEMEINDERAT BLAUEN

Gemeindepräsident: Gemeindeverwalter:

Michael Fuchs

Nicolas Berger

Von UNICEF als „Kinderfreundliche Gemeinde“ ausgezeichnet

Erläuterungen zu den Traktanden der Gemeindeversammlung

Traktandum 1

Protokoll der letzten Gemeindeversammlung vom 15. Dezember 2025

Beschlüsse der Gemeindeversammlung Blauen vom 15. Dezember 2025 im Mehrzweckraum der MZA

Anwesende Stimmberechtigte: 33

1. Protokoll der letzten Gemeindeversammlung vom 18. Juni 2025

Das Protokoll der Gemeindeversammlung vom 18. Juni 2025 wird einstimmig genehmigt.

2. Genehmigung der Steuern und Gebühren 2026

Die Steuer- und Gebührenansätze 2026 werden ohne Gegenstimmen (1 Enthaltung) genehmigt.

3. Genehmigung des Budgets 2026

Das Budget Erfolgsrechnung 2026 mit einem Aufwandüberschuss von CHF 235'933 und das Budget Investitionsrechnung 2026 mit Nettoinvestitionen von CHF 1'062'400 sowie Investitionen ins Finanzvermögen 2026 von CHF 24'100 werden ohne Gegenstimmen (1 Enthaltung) genehmigt.

Blauen, 16. Dezember 2025

DER GEMEINDERAT

Antrag

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung, das Beschlussprotokoll der Gemeindeversammlung vom 15. Dezember 2025 zu genehmigen.

Traktandum 2

Jahresrechnung 2025 und Einlage in die finanzpolitische Reserve - Genehmigung

Kurz & bündig

Die **Erfolgsrechnung 2025** schliesst mit einem **Ertragsüberschuss** von CHF 21'320.36 ab. Weiterhin wird der Gemeindeversammlung eine **Einlage in die finanzpolitische Reserve** in Höhe von CHF 800'000.00 beantragt. Budgetiert war ein Aufwandüberschuss von CHF 136'278.00.

Das Rechnungsergebnis 2025 wurde im Wesentlichen durch folgende Faktoren beeinflusst:

Der **Steuerertrag** des Jahres 2025 und der Ertrag der Vorjahre beträgt im Jahr 2025 insgesamt CHF 3'017'050. Der Ertragsüberschuss resultiert aus Steuererträgen aus Vorjahren in Höhe von CHF 591'945. Der Ertrag für das Steuerjahr 2025 fällt gegenüber dem Budget um CHF 253'104 höher aus.

Die Entwicklung der Steuereinnahmen ist tendenziell positiv zu beurteilen; allerdings können die Steuereinnahmen aus den Vorjahren in dieser Höhe nicht als nachhaltig relevant betrachtet werden. Zudem werden die höheren Steuereinnahmen 2025 beim Ressourcenausgleich 2026 Berücksichtigung finden und das Jahresergebnis 2026 beeinflussen.

Seit dem Rechnungsjahr 2019 dürfen **finanzpolitische Reserven** gebildet werden. Sinn dieser Reserve ist, dass in guten Zeiten eine finanzielle Reserve gebildet werden kann, von welcher in schlechten Zeiten gezehrt werden kann. Per 31.12.2024 ist in der finanzpolitischen Reserve ein Bestand in Höhe von CHF 150'000 zu verzeichnen. Das Ergebnis der Jahresrechnung 2025 erlaubt, die finanzpolitische Reserve um CHF 800'000 aufzufüllen. Diese Reserve kann zum Ausgleich der Schwankungen beim Ressourcenausgleich dienen, der zeitversetzt aus der veränderten Steuerertragssituation resultiert.

Aus diesem Grund wird der Gemeindeversammlung eine **Einlage in die finanzpolitische Reserve** in Höhe von CHF 800'000 beantragt.

Im **Bildungsbereich** entstanden Minderausgaben bei den Lohnkosten der Kindergartenlehrpersonen hauptsächlich durch den geringeren Bedarf an Vorschulheilpädagogik. Bei den Lohnkosten der Primarlehrpersonen entstanden dagegen Mehrkosten im Wesentlichen durch den höheren Bedarf an spezieller Förderung, für Krankheitsvertretungen sowie personeller Wechsel. Diese Kosten wurden teilweise durch die Mehreinnahmen aus Rückerstattungen im Bereich Sonderpädagogik abgedeckt.

Auf dem Gebiet **Soziale Sicherheit** sind Mehrkosten hauptsächlich im Bereich Sozialhilfe und in der «Kita im Blauehuus» zu verzeichnen. Der Aufwandüberschuss im Bereich Sozialhilfe betrug CHF 118'165 und ist gegenüber dem Vorjahr weiter gestiegen. Der Aufwandüberschuss der Kita lag bei CHF 51'223 und damit um CHF 11'943 über dem Budget. Die Auslastung der Betreuungsplätze konnte erhöht werden. Demgegenüber fielen höhere Personalkosten sowie Personalvertretungskosten aufgrund von Krankheitsausfällen an.

Erfreulich ist, dass die Lebenserwartung steigt; allerdings sind auch immer mehr ältere Menschen auf Hilfe angewiesen, sei es zu Hause oder in einem Heim. Die Kosten für die **Pflegefinanzierung** sind tendenziell steigend. Gegenüber dem Vorjahr kam es ausserdem zu einem Anstieg beim Bedarf an Pflegeleistungen von **Pflegeorganisationen** (Spitex). Basierend auf dem Reglement über Beiträge an die **Betreuung und Pflege zu Hause** konnten weitere Anträge bewilligt werden. Generell zeichnet sich im Bereich Gesundheit eine Kostenerhöhung als dauerhafte Tendenz ab.

Erfolgsrechnung

Personalaufwand (Konto 30)

Im Bereich Personalaufwand sind rund CHF 55'300 Mehrkosten zu verzeichnen. Im Wesentlichen sind Mehrausgaben im Primarschulbereich entstanden (Vertretungskosten für Krankheit, personelle Wechsel und höherer Förderungsbedarf). Demgegenüber stehen höhere Erträge durch Erstattungen für die Förderung Nenzlinger Schüler.

Des Weiteren stiegen die Lohnkosten im Kita-Bereich aufgrund höherer Auslastung und des Betreuungsschlüssels sowie infolge von Vertretungskosten bei Krankheitsausfällen. Teilweise kompensiert wurden die Mehrkosten durch höhere Elternbeiträge sowie durch Rückerstattungsbeiträge von Versicherungen.

Sach- und übriger Betriebsaufwand (Konto 31)

Beim Sach- und Betriebsaufwand sind total ca. CHF 175'250 Minderausgaben angefallen. Die Minderausgaben resultieren hauptsächlich aus geringeren Ausgaben in den Bereichen Unterhalt Strassen und Hochbauten, Unterhalt von Apparaten und Maschinen sowie Honorarkosten.

Abschreibungen (Konto 33/366)

Mit HRM2 wurden neue Abschreibungsregeln eingeführt. Das bestehende Verwaltungsvermögen wurde im Jahr 2024 mit 5.0 % und das Verwaltungsvermögen der Spezialfinanzierungen Wasser und Abwasser mit 4.5 % des Buchwertes vom 31.12.2013 abgeschrieben. Neues Verwaltungsvermögen wird gemäss seiner Nutzungsdauer abgeschrieben. Die Abschreibungen des Verwaltungsvermögens beliefen sich insgesamt auf CHF 200'180.

Transferaufwand (Konto 36)

Im Bereich Transferaufwand sind Mehrkosten von rund CHF 157'500 entstanden. Die wesentlichsten Abweichungen resultieren aus signifikant höheren Ausgaben für Sozialhilfe, Mehrkosten bei der ambulanten

Krankenpflege sowie im Asylwesen. Minderausgaben sind bei der Musikschule und im Vormundschaftswesen zu verzeichnen.

Fiskalertrag (Konto 40)

Die Steuererträge sind in ihrer mutmasslichen Höhe zu erfassen (§ 15 Abs. 2 Gemeinderechnungsverordnung). Da zum Zeitpunkt des Rechnungsabschlusses noch keine gesicherten Angaben über die genaue Höhe des effektiven Steuerertrages des abzuschliessenden Rechnungsjahres verfügbar sind, wird mithilfe von Schätzungen bzw. Hochrechnungen und der Statistik versucht, den effektiven Steuerertrag möglichst genau zu prognostizieren. Die Differenz zwischen prognostizierten und effektiven Steuereinnahmen wird in den nachfolgenden Rechnungsjahren in der Position «Steuern Vorjahre» ausgeglichen.

Der Steuerertrag 2025 und der Ertrag Vorjahre betrug im Jahr 2025 insgesamt CHF 3'017'050.16 (unter Berücksichtigung von Wertberichtigungen und tatsächlichen Forderungsverlusten von CHF 3'078.60). Der Steuerertrag des Steuerjahres 2025 (CHF 2'425'104.35) fiel gegenüber dem Budget um CHF 253'104.35 höher aus. Der Ertrag Vorjahre belief sich auf CHF 591'945.81. Gesamthaft betrachtet, überschreitet der Steuerertrag das Budget 2025 um CHF 845'050.16.

Finanzertrag (Konto 44)

Aufgrund des Wohnungsleerstands im «Blauehuus» wurden geringere Mietzinsen vereinnahmt.

Transferertrag (Konto 46)

Im Bereich des Transferertrages sind Mehreinnahmen von CHF 31'539.10 zu verzeichnen. Insbesondere handelt es sich hierbei um Mehreinnahmen aus dem Ressourcenausgleich sowie Rückerstattungen im Sozialhilfebereich. Beim Ressourcenausgleich leisten Gemeinden, deren Steuerkraft über dem Ausgleichsniveau liegt, Beiträge an Gemeinden, deren Steuerkraft unter dem Niveau liegt. Budgetiert war ein Ertrag aus dem Ressourcenausgleich von CHF 49'000. Basierend auf der Finanzausgleichsverfügung des Kantons BL wurde ein Ertrag von CHF 71'196 erzielt.

Mindereinnahmen im Bereich Transferertrag sind hingegen durch geringere kantonale Kompensationsgutschriften für Aufgabenverschiebungen zu verzeichnen

Spezialfinanzierung Wasser

Der Ertragsüberschuss beträgt CHF 42'633.07. Das Guthaben der Wasserkasse beträgt CHF 401'706.68.

Spezialfinanzierung Abwasser

Der Ertragsüberschuss beträgt CHF 2'473.24. Das Guthaben der Abwasserkasse beträgt CHF 988'147.63.

Spezialfinanzierung Abfall

Der Ertragsüberschuss beträgt CHF 4'176.95. Das Guthaben der Abfallkasse beträgt CHF 13'552.73.

Investitionsrechnung

Die Rechnung 2025 schliesst mit Total Investitionsausgaben in der Höhe von CHF 663'437.50 und Total Investitionseinnahmen in der Höhe von CHF 129'208.75 ab. Der Saldo weist damit eine Nettoinvestitionssumme von CHF 534'228.75 aus. Im Budget waren Nettoinvestitionen von CHF 185'800 vorgesehen. Die höheren Nettoinvestitionen sind im Wesentlichen darauf zurückzuführen, dass des Weiteren Investitionskosten aus den Sondervorlagen «Erschliessung Im Grund», «Erschliessung Stutzhalde», «Sanierung Kantonsstrasse» und «Sanierung Emmengasse» anfielen.

Bilanz

Die Bilanzsumme wird mit einem Total von CHF 10'882'094.81 Aktiven und Passiven ausgewiesen. Der **Bestand an flüssigen Mitteln** betrug zum Jahresende CHF 2'159'252.64. Der Ertragsüberschuss aus der Erfolgsrechnung von CHF 21'320.36 wird dem Eigenkapital zugewiesen.

Das **Eigenkapital** beträgt nach Verbuchung des Ertragsüberschusses aus der Erfolgsrechnung – unter Berücksichtigung der Einlage in die finanzpolitische Reserve - per 31.12.2025 CHF 1'768'160.11; das sind rund CHF 2'422 pro Einwohner.

Langfristige **Darlehen** belaufen sich auf Total CHF 5'100'000, davon entfallen auf das Verwaltungsvermögen CHF 1'500'000 und je CHF 1'800'000 auf das Finanzvermögen «Altes Schulhaus» bzw. das «Blauehuus».

Die Liegenschaften «Blauehuus» und «Altes Schulhaus» sind dem **Finanzvermögen** zugewiesen. Anstelle von jährlichen Abschreibungen erfolgt in regelmässigen Abständen eine Neubewertung. Das «Blauehuus» wurde per 31.12.2021 und das «Alte Schulhaus» per 31.12.2023 neu bewertet.

Per Ende 2025 weist die Gemeinde ein Nettovermögen von CHF 743 pro Einwohner aus (Finanzvermögen von CHF 7'199'573.83 abzüglich Fremdkapitals von CHF 6'656'631.18 verteilt auf Einwohner). Entsprechend sind die Aufwendungen für den Kapitaldienst tragbar.

Antrag

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung, die Gemeinderechnungen 2025 (Erfolgsrechnung mit Ertragsüberschuss von CHF 21'320.36 zugunsten des Eigenkapitals und Investitionsrechnung 2025 mit Nettoinvestitionen von CHF 534'228.75), die Budgetabweichungen und die beantragte Einlage in die finanzpolitische Reserve von CHF 800'000 zu genehmigen.

Traktandum 3

Revision Wasserreglement und der dazugehörigen Gebührenordnung - Genehmigung

Das aktuelle Wasserreglement der Gemeinde Blauen stammt aus dem Jahr 2013. Eine Revision des Reglements war aus folgenden Gründen angezeigt:

- Der Fall, dass eine Liegenschaft im Baugebiet von der kommunalen Wasserversorgung abgetrennt und das Trinkwasser in einer eigenen Wasseraufbereitungsanlage produziert wird, musste geregelt werden
- Die Installation von elektronischen, fernauslesbaren Wasserzählern soll ermöglicht werden
- Festlegung einer Pauschal-Anschlussgebühr für den Anschluss von Nicht-Wohnbauten an die Wasserversorgung

Die Revision wurde zudem genutzt, um das Wasserreglement an das aktuelle kantonale Musterreglement anzupassen und verschiedene technische Präzisierungen vorzunehmen.

Der Fall, dass eine Liegenschaft innerhalb des Siedlungsgebiets auf Wunsch der Grundeigentümerschaft vom Wasserversorgungsnetz abgetrennt wird, ist bisher nur einmal vorgekommen. Da die Wasserversorgung durch die Wasserbezüger mittels Gebühren finanziert wird, ist dies für die Gemeinde kein wünschenswerter Fall und er war im alten Reglement auch nicht vorgesehen. Im neuen Reglement werden die rechtlichen (z.B. Haftungsausschluss) und gebührentechnischen Details (z.B. Löschwasserbereitstellung) geregelt.

Die Berechnung der einmaligen Anschlussgebühr erfolgt anhand der Bruttogeschossfläche (BGF). Im alten Reglement war dies nur für Bauten in der Wohn- und Gewerbezone geregelt. Für Gebäude in der Landwirtschaftszone (z.B. Aussiedlungen) fehlte eine Regelung. Neu gilt die Berechnung gemäss BGF auch für Wohnbauten ausserhalb des Baugebiets. Für Nicht-Wohnbauten (z.B. Stallungen) wird die Anschlussgebühr abhängig von der Dimension der Anschlussleitung pauschal festgelegt.

Bei den bestehenden Gebührenansätzen sowie in der Berechnungsgrundlage für die Anschlussgebühr (nach Bruttogeschossfläche) gibt es keine Anpassungen.

Analog zur Strom- und Wärmeversorgung werden heute vermehrt auch in der Wasserversorgung elektronische Zähler eingesetzt. Diese sogenannten Smart Meter haben den grossen Vorteil, dass die Auslesung über ein spezielles Auslesegerät vorgenommen werden kann. Im Gegensatz zu den «smarten» Stromzählern werden die Wasserzählerdaten jedoch nicht im Viertelstundentakt an den Netzbetreiber übermittelt, sondern nur in der vom Gemeinderat festgelegten (aktuell jährlichen) Ausleseperiode

ausgelesen. Ebenfalls ein grosser Unterschied zu den Stromzählern besteht darin, dass die Wasserzähler nur von der Gemeinde und nur aus relativ kurzer Distanz ausgelesen werden können (sog. Walk-by oder Drive-by-Verfahren, d.h. der Gemeindemitarbeiter muss mit dem Auslesegerät der Strasse entlang gehen oder fahren). Mittels elektronischem Zählerauslesesystem wird es dann möglich sein, die Zählerstände per Stichdatum (31.12.) direkt in das Abrechnungssystem der Gemeinde zu übermitteln. Das Versenden, Ausfüllen, Retournieren und händische Abtippen der Ablesekarten entfallen. Die elektronischen Zähler bieten zudem den Vorteil, dass sie genauer messen und z.B. im Fall von notwendigen qualitativen Untersuchungen des Leitungsnetzes wertvolle Zusatzdaten liefern können. Diese Daten können aus Datenschutzgründen jedoch nur direkt vor Ort am Zähler und nur mit dem Einverständnis der Liegenschafts-Eigentümerschaft ausgelesen werden.

Die Zähler funken mit der gleichen Frequenz wie herkömmliche Smart Home-Geräte (868 MHz) und mit einer Sendeleistung kleiner 25Milliwatt (mW). Die summierte Sendezeit pro Tag beträgt weniger als eine Minute.

Auf Wunsch der jeweiligen Grundeigentümer- oder Baurechtsnehmerschaft kann das Funkmodul des Zählers deaktiviert werden. Für die zusätzlich entstehenden Aufwände ist im revidierten Reglement eine Gebühr vorgesehen.

Antrag

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung, das revidierte Wasserreglement sowie die revidierte Gebührenordnung zu genehmigen.

Traktandum 4

Vertrag über die Abgeltung von Mehrbelastungen im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme von Angeboten des betreuten Wohnens (Vertragspartner Gemeinden Blauen und Laufen) - Genehmigung

Ausgangslage

Unter betreutem Wohnen versteht man eine Wohnform, die es Seniorinnen und Senioren oder auch jüngeren Menschen mit Unterstützungsbedarf ermöglicht, selbstständig in einer barrierefreien Wohnung zu leben, während gleichzeitig Sicherheit und bedarfsgerechte Hilfe im Alltag durch Service- und Pflegeleistungen gewährleistet sind. Das betreute Wohnen eignet sich somit als Wohnform für Menschen, die aus gesundheitlichen Gründen nicht mehr selbstständig in ihrem angestammten Zuhause leben können, gleichzeitig aber noch zu selbstständig sind, um in eine stationäre Einrichtung der Langzeitpflege einzutreten.

Angebote des betreuten Wohnens werden vom Zweckverband Versorgungsregion APG Laufental, dem die Gemeinde Blauen angehört, unterstützt. Zurzeit ist ein Angebot für betreutes Wohnen u.a. in der Stadt Laufen in Planung.

Personen, die in einer anderen Gemeinde ein Angebot des betreuten Wohnens in Anspruch nehmen, melden sich in ihrer Herkunftsgemeinde (z.B. Blauen) ab und melden sich in der Gemeinde, in der sich das Angebot für betreutes Wohnen befindet (z.B. Stadt Laufen), an. Diese Regelung unterscheidet sich von der Regelung, die für Personen gilt, die in einer anderen Gemeinde in eine Einrichtung der stationären Langzeitpflege eintreten: Bei diesen Personen verbleibt der zivilrechtliche Wohnsitz in der Herkunftsgemeinde.

Gemäss § 32 des Altersbetreuungs- und Pflegegesetzes (APG) ist die Herkunftsgemeinde während 5 Jahren ab der Wohnsitznahme in der Gemeinde, in welcher sich das Angebot des betreuten Wohnens befindet, für die Ausrichtung von Beiträgen an Pflegeleistungen, Zusatzbeiträgen gemäss Ergänzungsleistungsgesetz zur AHV und IV sowie von Gemeindebeiträgen zuständig. Nach Ablauf dieser Frist geht die Zuständigkeit auf die Wohnsitzgemeinde über.

Vertrag

Die genannte Gesetzesbestimmung des APG kann zur Folge haben, dass die Standortgemeinden finanziell zu stark belastet werden. Dies ist der Fall, wenn Personen nach Ablauf der fünfjährigen Frist in der

Standortgemeinde weiterhin ein Angebot des betreuten Wohnens in Anspruch nehmen oder in der gleichen Gemeinde in eine Einrichtung der stationären Langzeitpflege umziehen. Um das Problem zu lösen, soll die finanzielle Entlastung der Standortgemeinden vertraglich geregelt werden. Aus diesem Grund hat der Zweckverband Versorgungsregion APG Laufental einen Mustervertrag erarbeitet, den die Standortgemeinden mit anderen Gemeinden der Versorgungsregion APG Laufental abschliessen können. Da sich in der Stadt Laufen ein Projekt für betreutes Wohnen bereits in der Planungsphase befindet, möchte Laufen mit den anderen Gemeinden, die der Versorgungsregion angehören, nun einen entsprechenden Vertrag über die Abgeltung von Mehrbelastungen im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme von Angeboten des betreuten Wohnens abschliessen. Der Vertrag wurde von der Volkswirtschafts- und Sanitätsdirektion Basel-Landschaft im Rahmen der Vorprüfung für gut befunden.

In § 4, Abs. 1 des Vertrags ist festgehalten, dass die Herkunftsgemeinde der Standortgemeinde jährlich einen Betrag in der Höhe der durch Personen, die sich in anerkannten Angeboten des betreuten Wohnens aufhalten, entstandenen Mehrbelastungen ausrichten. Es sind dies:

- Beiträge an Pflegeleistungen nach § 15a des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über die Krankenversicherung
- Zusatzbeiträge nach § 2a^{bis} des Gesetzes über Ergänzungsleistungen zur AHV und IV
- Gemeindebeiträge nach § 40 APG

Die Abgeltung von Mehrbelastungen gemäss § 4 des Vertrags erfolgt für jede Person für den Zeitraum zwischen dem Eintritt in ein anerkanntes Angebot des betreuten Wohnens und ihrem Ableben. Die Zahlungsverpflichtung bleibt auch bestehen, wenn eine Person ein Angebot des betreuten Wohnens verlässt und in der gleichen Gemeinde zum Beispiel in eine Institution der stationären Langzeitpflege eintreten muss.

Der ganze Vertragstext steht auf der Gemeindewebsite www.blauen.ch zum Download bereit.

Erwägungen des Gemeinderates

Angebote des betreuten Wohnens können dazu beitragen, dass Personen, bei welchen erst ein geringer Pflege- und Unterstützungsbedarf vorhanden ist, noch nicht in eine stationäre Pflegeeinrichtung eintreten müssen. Das betreute Wohnen kann damit wesentlich zur Lebensqualität dieser Personengruppe beitragen. Die Inanspruchnahme von Angeboten des betreuten Wohnens hat für die Herkunftsgemeinden auch einen positiven finanziellen Aspekt: Heute sind viele Seniorinnen und Senioren in einer stationären Einrichtung der Langzeitpflege untergebracht, obwohl der Pflegebedarf eher gering ist. Wenn diese Personen in eine Einrichtung des betreuten Wohnens eintreten könnten, würde die finanzielle Belastung für die Herkunftsgemeinden reduziert.

Der Gemeinderat erachtet die Wohnform des betreuten Wohnens aus den genannten Gründen für unterstützungswürdig. Mit der Stadt Laufen als künftiger Standortgemeinde soll daher der Vertrag über die Abgeltung von Mehrbelastungen im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme von Angeboten des betreuten Wohnens abgeschlossen werden. Mit dem Vertrag wird eine faire Grundlage für die Abgeltung von Mehrbelastungen und Mehrerträgen der Standortgemeinde und der Herkunftsgemeinde geschaffen.

Antrag

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung, den Vertrag über die Abgeltung von Mehrbelastungen im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme von Angeboten des betreuten Wohnens (Vertragspartner Gemeinden Blauen und Laufen) zu genehmigen.

Schulratspräsidentin Barbara van der Meulen und Schulrätin Tamara Schmidlin, die am 31. Juli 2026 aus dem Schulrat zurücktreten, werden an der Gemeindeversammlung vom 18. Juni verabschiedet.

Die Stimmberechtigten erhalten die Gelegenheit, Anliegen von allgemeinem öffentlichem Interesse vorzubringen.